Entgeltordnung für die Klusberghalle, das Foyer und die Außenanlagen

In der Fassung, wie sie sich aus der Entgeltordnung vom 27.11.2008,Heimatbote Nr.1/2009 vom 08.01.2009, und der 1.Änderung vom 27.01.2012, Heimatbote Nr. 4/2012 vom 23.02.2012, und der 2. Änderung vom 08.09.2022, Heimatbote 19/2022 vom 23.09.2022 ergibt:

1. Allgemeines

Für die Benutzung der Klusberghalle, deren Einrichtungen, des Foyers sowie der Außenanlagen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

Die Berechnung des Entgeltes für die sportliche Nutzung der Klusberghalle erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung

2. Schuldner

Schuldner der Benutzungskosten ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Benutzungskosten

Eine Nutzungseinheit umfasst eine Übungsstunde (0 - 60 min.) pro Woche.
Sollten Übungsgruppen oder einzelne Nutzer mehrfach pro Woche die Möglichkeit nutzen, multipliziert sich die Nutzungsgebühr.

a) Hallennutzer, welche in Vereinen der Gemeinde Großbartloff organisiert sind und die Halle für sportliche Zwecke nutzen, ist ein Entgelt pro Jahr und Nutzungseinheit zu entrichten:

bis 15 Jahre frei 16 bis 18 Jahre 10,00 € ab 18 Jahre 20,00 €

b) Für Hallenbenutzer, die nicht in Vereinen der Gemeinde Großbartloff als Mitglied organisiert sind, wird pro Nutzungsstunde (0 - 60 min.) der Halle eine Gebühr von

25,00 € je Übungsgruppe berechnet.

c) Für die Nutzung der Halle nach Pkt. 3 Nrn. b bis f der Benutzungsordnung gilt folgende Festlegung:

Ganztagsbenutzung 450,00 € Nutzung bis 3 Std. 250,00 €

Es ist zu berücksichtigen, dass die Halle für Aufbau, Abbau und Reinigung in der Regel 3 Werktage vor der Veranstaltung und 2 Werktage danach für den Sportbetrieb nicht zur Verfügung steht.

Vor den Veranstaltungstagen werden 2 Tage und nach der Veranstaltung 1 Tag nicht in Rechnung gestellt.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

d) Bei Veranstaltungen gemäß Pkt. 3 Nr. b bis e der Benutzungsordnung wird der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch gesondert in Rechnung gestellt:

Die Gemeinde behält sich vor, die Strom-, Wasser- und Gasverbräuche den aktuellen Preisen der Anbieter für die Klusberghalle anzupassen.

e) Für die Einzelvermietung des Foyers werden folgende Benutzungskosten festgesetzt: Nutzung des Foyers pro Tag 160,00 €. Für außerörtliche Sportvereine oder Institutionen gilt ein gesonderter Vertrag.

4. Befreiungen / Ermäßigungen

- 4.1 Für ausgefallene Übungsstunden (z. B. durch Veranstaltungen wie in Pkt. 3 Nr. b bis f der Benutzungsordnung) besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Nutzungskosten.
- 4.2Bei Benutzung entsprechend Pkt. 3 Nr. f der Benutzungsordnung ist der Veranstalter von der Zahlung des Entgeltes befreit.
- 4.3 Auf schriftlichen Antrag kann der Gemeinderat max. 25% der Benutzungskosten erlassen.

5. Zahlung

- 5.1Die Zahlung des Entgeltes nach Pkt. 3 Nr. a der Benutzungsordnung erfolgt einmal jährlich bis zum 15. Juli in der Gemeindeverwaltung Großbartloff, Kirchgasse 5, unter Angabe der Sektion/des Vereins und der Unterschrift der Nutzer.
- 5.2Für die Nutzung nach Pkt. 3 Nr. b bis e der Benutzungsordnung werden die Benutzungskosten mit der Nutzungserlaubnis in Rechnung gestellt und spätestens 14 Tage nach der Nutzung fällig.

6. Außenanlagen

- 6.1Für die Nutzung der Außenanlagen besteht keine zusätzliche Entgelterhebung. Voraussetzung für die Nutzung ist ein gesonderter Vertrag (Pkt. 4 der Benutzungsordnung).
- 6.2Für die in Anspruchnahme des Elektro- und Wasseranschlusses der Außenanlagen gilt folgende Regelung:

Elektroaußenanschluss beträgt 0,45 € je kWh Außenanschluss Wasser beträgt 7,00 € je m3

Es werden grundsätzlich volle kWh bzw. m³ in Rechnung gestellt.

6.3Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungslegung an den Veranstalter mit 14tägigem Zahlungsziel.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)		
7. In-Kraft-Treten		